

(3) Die Betriebe und WB sind verpflichtet, in ihrer ökonomischen Arbeit davon auszugehen, daß bei der Bildung der Industriepreise fortschrittliche Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten zugrunde gelegt werden.

Durch die Gegenüberstellung der den Industriepreisen zugrunde liegenden Kosten zu den geplanten und tatsächlichen Kosten der Betriebe sind von den Betrieben und WB Maßnahmen für

- die Senkung der Selbstkosten zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität;
- die Vervollkommnung der Rationalisierungskonzeption;
- die Einsparung von Material durch Übergang auf materialsparende Konstruktionen und Fertigungsverfahren sowie die Organisation einer richtigen Vorratshaltung;
- die Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen und des Exportes;
- die rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds;
- die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse

festzulegen. Dabei sind die internationalen Kennziffern und die Kosten, die den Weltstand bestimmen, mit heranzuziehen.

Die Betriebe und WB sind verpflichtet, die erzielten ökonomischen Ergebnisse ständig zu analysieren und Reserven aufzudecken. Die Kalkulationsrichtlinie ist in dieser Weise als ein wirksames Instrument für die volle Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden.

(4) Die Kalkulationsrichtlinie ist so zu verwirklichen, daß eine Verbesserung der Rentabilität der Produktion und damit eine Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erreicht wird.

Die Generaldirektoren der WB und Leiter der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, entsprechend ihrer politischen und ökonomischen Verantwortung als sozialistische Leiter bei der Bildung von Industriepreisen nach den Bestimmungen dieser Kalkulationsrichtlinie bei allen ihren Entscheidungen von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen.

Sie haben zu verhindern, daß bei der Preisbildung betriebsindividuelle und zweigtypische Interessen überbetont werden und dadurch Preise entstehen, die nicht den gesellschaftlichen Interessen entsprechen. In den Betrieben und WB sind gemeinsam mit den gesellschaftlichen Gremien (Produktionskomitees, ökonomische Aktivs und gesellschaftliche Räte) die Zusammenhänge zwischen den tatsächlichen Kosten und den Preisen ständig allen Werktätigen zu erläutern. Die Vorschläge und Initiative der Werktätigen zur Senkung der Selbstkosten, Erhöhung der Qualität, Verbesserung der Organisation der Produktion sind für die Steigerung der Rentabilität wirksam zu machen und in die Preisbildung einzubeziehen.

II.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Der volkseigene Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Preiskalkulationen und von Vorschlägen zur Bestätigung von Industriepreisen sowie bei der eigenverantwortlichen Bildung von Industriepreisen die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

Volkseigener Betrieb im Sinne dieser Anordnung ist der volkseigene Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetrieb sowie das volkseigene Institut.

(2) Der konsumgenossenschaftliche Produktionsbetrieb und der Betrieb, der unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 839) fällt, haben die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden. Besonderheiten für diese Betriebe werden in speziellen Richtlinien geregelt.

(3) Die Betriebe gemäß den Absätzen 1 und 2 (im weiteren Betrieb genannt) haben diese Anordnung anzuwenden:

- bei Kosten- und Preisvergleichen im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit als Grundlage zur Rationalisierung und Spezialisierung der Produktion mit dem Ziel der Selbstkostensenkung;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Bestätigung der Industriepreise durch die Preisbildungsorgane;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur eigenverantwortlichen Ermittlung der gültigen Industriepreise;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen für Teilpreise (z. B. Bearbeitungsnormative);
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Änderung von Industriepreisen für einzelne Erzeugnisse oder von ganzen Warengruppen im Rahmen der planmäßigen Preisentwicklung;
- bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen sowie bei der Bildung von Vereinbarungspreisen;
- bei der Ausarbeitung von Anträgen auf Festsetzung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten;
- bei der Aufstellung der Kalkulationen für Lohnarbeiten;
- bei der Aufstellung der Nachkalkulationen zum Zwecke der Preisbildung.

(4) Die Prüfung der Preisanträge des Betriebes durch die Organe gemäß § 3, insbesondere hinsichtlich der konsequenten Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Senkung der Selbstkosten, die Bestätigung der Industriepreise durch die Preisbildungsorgane und die Durchführung der staatlichen Preiskontrolle erfolgen auf der Grundlage dieser Anordnung.